





### Bekanntmachung,

das etwaige Wiederauftreten des Coloradoläfers betreffend.

Bei dem Herannahen der Frühjahrsbestellung erscheint es geboten, auf die Möglichkeit des Wiederauftretens des Coloradoläfers oder Kartoffelläfers und auf die damit für den Kartoffelbau verbundene Gefahr aufmerksam zu machen. Zur Abwendung dieser Gefahr ist es erforderlich, daß gegen den Käfer schon bei dessen erstem Auftreten sofort die energigehaltigen Vertilgungsmittel zur Anwendung gebracht werden und kommt es daher zunächst darauf an, daß ein etwaiges Wiederauftreten des verderblichen Käfers sofort festgestellt werde. Hierzu bedarf es aber von dem Augenblick an, wo das Kartoffelkraut aufgeht, der sorgsamsten Aufmerksamkeit der Besitzer der Kartoffelfelder, und ist es daher vor Allem notwendig, daß diese ihre Felder auf das Genaueste beobachten.

Es würde nach den in Amerika gemachten Erfahrungen ein verhängnisvoller Irrthum sein, wollte man die dem deutschen Kartoffelbau durch den Coloradoläfer drohende Gefahr gering achten und auf von der Einsicht der Kartoffeln bauenden Bevölkerung unseres Bezirks mit Zuversicht erwartet werden, daß die empfohlene sorgfältige Beobachtung der sämtlichen Kartoffelfelder auch in geeigneter Weise zur Durchführung gelangt.

Dabei machen wir noch besonders darauf aufmerksam, daß nach § 1 der von dem Herrn Ober-Präsidenten unter Zustimmung des Provinzialraths erlassenen Polizeiverordnung vom 8. September v. J. (Amtsblatt da 1877 S. 250 und 251):

Jeder, welcher von dem Vorkommen des Kartoffelläfers, seiner Eier, Larven oder Puppen in irgend einer Weise Kenntniß erhalten hat, ist verpflichtet, hiervon sofort der Ortspolizeibehörde Anzeige zu machen, und daß nach § 4 dieser Verordnung die Unterlassung einer solchen Anzeige mit einer Geldstrafe von 5 bis 30  $\mathcal{M}$  oder mit verhältnismäßiger Haft geahndet werden soll.

Diese Anzeige hat sich auf alle verdächtigen Erscheinungen, namentlich auch darauf zu erstrecken, ob Fraßstellen am Kartoffelstängel beobachtet sind: denn das Kartoffelstängel wird von andern Insekten und von Nagetieren verhältnismäßig wenig befallen und ist deshalb zu vermuten, daß der entdeckte Fraß vom Kartoffelläfer herrührt, selbst wenn Käfer oder Larven, die namentlich bei kaltem oder nassem Wetter sich oft der Beobachtung entziehen, nicht aufgefunden worden sind.

Die durch § 2 der Polizeiverordnung vom 8. September v. J. angeordnete sofortige Tödtung der abgelegenen Käfer und Larven macht selbstverständlich die Anzeige nicht überflüssig, da sich die Vernichtung auch auf die schwer aufzufindenden Eier und auf die in der Erde befindlichen Puppen erstrecken muß und diese eine sehr eingehende Untersuchung und äußerst sorgsame Ueberwachung der Kartoffelfelder nothwendig macht.

Merseburg, den 20. März 1878.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

### Bekanntmachung.

Auf Grund des Artikels 8 des Münzgesetzes vom 9. Juli 1873 (R.-G.-Bl. S. 233) hat der Bundesrath die nachfolgenden Bestimmungen getroffen:

§ 1. Vom 1. März 1878 gelten nicht ferner als gesetzliches Zahlungsmittel:

- 1) die Einhalb-, Einviertel- und Einachtelhalerstücke deutschen Gepräges,
- 2) die Einhalb-, Einviertel- und Einachtelhalerstücke landgräflich hessischen und kurhessischen Gepräges,
- 3) die auf Grund der Zehntheilung des Groschens geprägten Zweifennigstücke und die auf Grund der Zehn- oder Zwölftheilung des Groschens geprägten Einpfennigstücke ( $\frac{1}{10}$ ,  $\frac{1}{12}$  und  $\frac{1}{24}$  Groschenstücke),
- 4) die nach dem Marktsystem ausgeprägten Fünf-, Zwei- und Einpfennigstücke mecklenburgischen Gepräges.

Es ist daher vom 1. März 1878 ab, außer den mit der Einführung beauftragten Kassen, Niemand verpflichtet, diese Münzen in Zahlung zu nehmen. § 2. Die im Umlauf befindlichen Einhalb-, Einviertel-, Einachtelhalerstücke deutschen Gepräges werden in der Zeit vom 1. März 1878 bis 1. Juni 1878 von den durch die Landes-Central-Behörden zu bezeichnenden Landes-Kassen, die im Umlauf befindlichen unter § 1 Ziffer 2 bis 4 angeführten Münzen in der gleichen Zeit von den durch die Landes-Central-Behörden zu bezeichnenden Kassen derjenigen Bundesstaaten, welche diese Münzen geprägt haben bezw. in deren Gebiet dieselben gesetzliches Zahlungsmittel sind, nach dem in § 3 angegebenen Verhältniß zur Rechnung des deutschen Reichs sowohl in Zahlung genommen, als auch gegen Reichs- oder Landesmünzen umgewechselt.

Nach dem 1. Juni 1878 werden derartige Münzen auch von diesen Kassen weder in Zahlung noch zur Umwechslung angenommen.

§ 3. Die Einführung der in § 1 bezeichneten Münzen erfolgt zu dem nachstehend vermerkten festen Verhältniß:

Zu § 1 Nr. 1:	der Einhalb-, Einviertel- und Einachtelhalerstücke zu . . . . .	50 $\mathcal{M}$ Reichsmünze.
Zu § 1 Nr. 2:	der hessischen Einhalb-, Einviertel- und Einachtelhalerstücke zu . . . . .	1 $\mathcal{M}$ 50 $\mathcal{A}$ "
	der kurhessischen Einhalb-, Einviertel- und Einachtelhalerstücke zu . . . . .	75 $\mathcal{A}$ "
	der mecklenburgischen Einhalb-, Einviertel- und Einachtelhalerstücke zu . . . . .	37 $\frac{1}{2}$ $\mathcal{A}$ "
Zu § 1 Nr. 3:	der Zweifennigstücke zu . . . . .	2 $\mathcal{A}$ "
	der Einpfennigstücke zu . . . . .	1 $\mathcal{A}$ "
Zu § 1 Nr. 4:	der dalelshf. bezeichneten Fünf-, Zwei- und Einpfennigstücke zu resp. 5, 2, 1 $\mathcal{A}$ Reichsmünze.	

§ 4. Die Verpflichtung zur Annahme und zum Umtausch (§ 2) findet auf durchlöcherter, und anders, als durch den gewöhnlichen Umlauf im Gewicht verringerte, ungleichen auf verfallene Münzstücke keine Anwendung.

Berlin, den 22. Februar 1878.

Der Reichskanzler.

Zur Ausführung der vorstehenden, im Reichs-Gesetz-Blatt Seite 3 publicirten Bekanntmachung wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß unter den vorausgeführten beschrifteten Bedingungen die im § 1 Nr. 1, 2 und 3 bezeichneten Münzen nur noch bis zum 1. Juni 1878 einschließlich innerhalb des preussischen Staates bei den unten namhaft gemachten Kassen nach dem festgesetzten Verhältniß sowohl in Zahlung angenommen als auch gegen Reichs-, beziehungsweise Landes-Münzen umgewechselt werden:

a) in Berlin:

- bei der General-Staatskassa,
- der Staatsschulden-Vilgungskasse,
- der Kasse der königl. Direction für die Verwaltung der directen Steuern,
- dem Haupt-Steueramt für inländische Gegenstände,
- dem Haupt-Steueramt für ausländische Gegenstände und
- der unter dem Vorsitz der Ministerial-, Militär- und Bau-Kommission stehenden Kasse;

b) in den Provinzen:

- bei den Regierungs-Hauptkassen,
- den Bezirks-Hauptkassen in der Provinz Hannover,
- der Landeskasse in Sigmaringen,
- den Kreis-Kassen,
- den Kassen der königlichen Steuer-Empfänger in den Provinzen Schleswig-Holstein, Hannover, Westfalen, Hessen-Nassau und Rheinland,
- den Bezirks-Kassen in den hochverwalteten Landen,
- den Forst-Kassen,
- den Haupt-Zoll- und Haupt-Steuerämtern, sowie
- den Neben-Zoll- und den Steuerämtern.

Berlin, den 3. Mai 1878.

Der Finanz-Minister.

Für die Redaction verantwortlich C. Bobardt. — Expedition im Waisenhause. — Druck der Buchdruckerei des Waisenhauses.

### Ausverkauf.

Wegen baldiger Räumung meines Ladens dauert mein Ausverkauf nur noch kurze Zeit bedeutend unter dem Einkaufspreise.

Leipzigerstr. 108.

Fr. H. Lauterhahn.

### Geschw. Jüdel, Markt 5,

empfehlen ihr Lager vollständiger Aussteuern für Herren, Damen und Kinder. Neuheiten in allen farbigen und weissen Waschstoffen für Kleider und Oberhemden. Damen-Jupons in großer Auswahl. Specialität: Kinder-garderobe in Wolle und Waschstoffen.

### Selters- und Soda-Wasser,

### moussirende Limonaden

von bekannter Güte (täglich frische Füllung). Bestellungen jeder Größe nach hier und auswärts werden prompt und frei Haus ausgeführt.

Schondorf & Hübner,

Mineralwasser-Fabrik, Rathhausgasse Nr. 18.

### Strohhut-Wäsche.

Jede Woche von Dienstag bis Sonnabend. Hutfabrik von August Berger.

### Die Erneuerung der Voofe

zur dritten Klasse bringe ich hiermit in Erinnerung.

Der königliche Lotterie-Einnehmer Lehmann.

### Hallescher Sängerbund.

Die Mitglieder der verehr. Bundesliederabtheilung werden hierdurch ersucht, Dienstag Abend, Punkt 7 Uhr im Pfälzer Schießgraben mit den Deutschen Wiederbüchern, und geschmückt mit ihren Vereinsabzeichen, sich recht zahlreich einzufinden.

Der Bundes-Vorstand.

Der Wilhelmstag, Dienstag den 28. Mai 1878 wird von folgenden Vereinen:

- Pfälzer-Colonie-Schützen-Gesellschaft,
- Glauchauer Schießgraben,
- Krieger-Begräbnis-Verein,
- Kameradschaftl. Verein 1870/71,
- Krieger-Verein zu Halle a/S.,
- Verein der Krieger von 1866 ab und
- dem Halleschen Sängerbunde,

in den Räumen des Pfälzer Schießgrabens, von Abends 7 Uhr ab, feierlich begangen werden. Die geehrten Mitglieder dieser Vereine werden dazu, legitimirt durch ihre betr. Vereinsabzeichen, hiermit freundlich eingeladen.

Das Festeomitte.

### Krieger-Begräbnis-Verein.

Die Herren Kameraden werden freundlichst gebeten, am Dienstag den 28. d. Mts. Abends von 7 Uhr ab sich im Pfälzer Schießgraben zu einem gemüthlichen Zusammensein mit Familie einzufinden. Die Vereins-Abzeichen sind unbedingt anzulegen.

Der Vereins-Hauptmann Kohtrausch.

### Verein der Krieger von 1866 ab.

Die Kameraden werden ersucht, Dienstag den 28. d. Mts. Abends 7 Uhr im Pfälzer Schießgraben zu erscheinen.

Vereinszeichen sind anzulegen.

Lüderitz, Vorsitzender.

### Kameradschaftl. Kriegerverein 1870/71.

Sonntag den 26. Mai Abends 8 Uhr General-Versammlung im Vereinslocal. Tages-Ordnung: Besprechung über die Feier des Wilhelmstages.

Der Vorstand. A. Mädicke.

### Krieger-Verein zu Halle a. d. S.

Sonntag den 26. Mai Nachmittags 4 Uhr Generalversammlung im Vereinslocal Berggasse 1. Tagesordnung: Die projectirte Feier zum 28. Mai.

Der Vorstand. B. Fischer.

### Nachdem ich die Gastwirthschaft „Zum Saalthal“ in Cröllwitz,

an der Pontonbrücke

käuflich übernommen habe, halte ich dem geehrten Publikum diese neu restaurirten Gast- und Garten-Localitäten bestens empfohlen.

Für gute Speisen und Getränke, sowie aufmerksamste Bedienung werde jederzeit bestens Sorge tragen.

Cröllwitz, den 25. Mai 1878.

G. Hellwig.

### Arbeiten jeder Art, wie

Zöpfe, Puffen, Sehnüre etc., fertigt schnell u. solid B. Rosenblatt, Ferd. Stöbers Nachf. Schmeerstr. 13 und v. d. Steinthor 13.

Wasserleitungshöhle reparirt

A. Meißner, Gelbgießer, Schmeerstr. 30.

### Thieme'scher Gesangverein.

Montags 7 Uhr Abends „Probe.“

Anmeldungen neuer Mitglieder beim Dir-

genten Herrn Lehrer Schmidt

Weidenplan 3 b.

### Maille.

Montag den 27. d. Mts.

Frei-Concert,

gegeben von der Kapelle des Herrn Musik-

Director Thielhger.

Anfang Abends 7  $\frac{1}{2}$  Uhr. Fr. Gente.

Heute Sonntag den 26. Mai

zum Mädchenentzahn im

Gasthaus zum Saalthal

in Cröllwitz laden freundlichst ein

die jungen Mädchen dajelbst.